

Kraftfahrt-
Bundesamt



/ Qualitätsbericht

Fahrerlaubnisprüfungen (FE 7)

Stand: Juni 2023

Qualitätsbericht Fahrerlaubnisprüfungen (FE 7)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Angaben zur Statistik	6
1.1. Grundgesamtheit	6
1.2. Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)	7
1.3. Räumliche Abdeckung	7
1.4. Berichtszeitraum/-zeitpunkt	7
1.5. Periodizität.....	7
1.6. Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen	7
1.7. Statistische Geheimhaltung und Datenschutz	8
1.7.1. Geheimhaltungsvorschriften.....	8
1.7.2. Geheimhaltungsverfahren.....	8
1.8. Qualitätsmanagement	8
1.8.1. Qualitätssicherung	8
1.8.2. Qualitätsbewertung	9
2 Inhalte und Nutzerbedarf	9
2.1. Inhalte der Statistik.....	9
2.1.1. Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik.....	9
2.1.2. Klassifikationssysteme.....	10
2.1.3. Statistische Konzepte und Definitionen	10
2.2. Nutzerbedarf.....	10
2.3. Nutzerkonsultation	10
3 Methodik	11
3.1. Konzept der Datengewinnung	11
3.2. Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung.....	11
3.3. Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)	11
3.4. Beantwortungsaufwand	11
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	11
4.1. Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit	11
4.2. Stichprobenbedingte Fehler	11
4.3. Nicht-stichprobenbedingte Fehler.....	12
4.4. Revisionen.....	12
4.4.1. Revisionsgrundsätze	12
4.4.2. Revisionsverfahren	12
4.4.3. Revisionsanalysen	12

Qualitätsbericht Fahrerlaubnisprüfungen (FE 7)

	Seite
5 Aktualität und Pünktlichkeit.....	12
5.1. Aktualität.....	12
5.2. Pünktlichkeit.....	12
6 Vergleichbarkeit	12
6.1. Räumliche Vergleichbarkeit	12
6.2. Zeitliche Vergleichbarkeit	13
7 Kohärenz.....	13
7.1. Statistikübergreifende Kohärenz	13
7.2. Statistikinterne Kohärenz.....	13
7.3. Input für andere Statistiken	13
8 Verbreitung und Kommunikation	13
8.1. Verbreitungswege	13
8.2. Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik.....	13
8.3. Richtlinien der Verbreitung	13
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	14

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Grundgesamtheit: Erfasst werden alle in Deutschland innerhalb eines Jahres durch die Technischen Prüfstellen durchgeführten theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfungen.

Erhebungseinheit: Die von der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Behörde beauftragten Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 10 Kraftfahrersachverständigen-gesetz - KfSachvG) sind mit der Durchführung der Befähigungsprüfungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) betraut. Diese Befähigungsprüfung ist klassischerweise als „Führerscheinprüfung“ bekannt.

Darstellungseinheiten: Als Einheiten gelten die als Summen mitgeteilte Anzahl der Fahrerlaubnisprüfungen in den in der Europäischen Union (EU) einheitlichen Fahrerlaubnisklassen sowie den nationalen deutschen Fahrerlaubnisklassen. Die ausgewiesene Anzahl der Prüfungen darf nicht gleichgesetzt werden mit der Anzahl der Personen, die eine Fahrerlaubnisprüfung absolvieren.

Räumliche Abdeckung: Deutschland und seine Länder.

Berichtszeitraum/-zeitpunkt: Kalenderjahr, das dem Jahr der Veröffentlichung vorangeht (Berichtsjahr).

Periodizität: jährlich.

Rechtsgrundlagen: § 11 Abs. 2 Satz 2 Kraftfahrersachverständigen-gesetz (KfSachvG) führt aus, dass die Erfahrungen im kraftfahrtechnischen Prüf- und Überwachungswesen von den Technischen Prüf-stellen zu sammeln, auszuwerten und der nach § 13 KfSachvG zuständigen Aufsichtsbehörde sowie dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) mitzuteilen sind.

Geheimhaltungsvorschriften und -verfahren: Außer der als Summe mitgeteilte Anzahl der Fahrerlaubnisprüfungen werden keine weiteren Informationen - insbesondere personenbezogene Daten - erhoben. Es ergibt sich kein besonderer gesetzlich definierter Schutzbedarf.

Qualitätssicherung: Anforderungen an die Rahmenbedingungen, den Produktionsprozess, die Produkte, die Technik, die Datenorganisation und die Datenhandhabung sowie an die Dokumentation ergeben sich aus

- dem [Qualitätshandbuch der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder](#) für die Statistikproduktion,
- dem [Verhaltenskodex für Europäische Statistiken \(ESS Kodex\)](#) inklusive des [Quality Assurance Framework of the European Statistical System \(ESS QAF\)](#),
- einer standardisierten Ausgabe von Qualitätskennzahlen und
- umfangreichen Plausibilitätsprüfungen.

2 Inhalte und Bedarfe der Nutzenden

Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Auswertungen liefern Erkenntnisse und Informationen über durchgeführte Fahrerlaubnisprüfungen in Deutschland. Die bereitgestellten Analysen bieten wichtiges Basismaterial zur Beurteilung der Qualität des Fahrerlaubnisprüfungswesens in Deutschland.

Bedarf: Hauptgruppe der Nutzenden sind Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Verbände, privatwirtschaftliche Unternehmen und Medien sowie Bürgerinnen und Bürger.

3 Methodik

Datengewinnung: Es handelt sich um die Übernahme von Verwaltungsdaten, die nicht ausschließlich für Zwecke der Statistik erhoben wurden. Elektronisch werden dem KBA voraggregierte Summenwerte bereitgestellt, die die Anzahl der Prüfungen (theoretisch und praktisch) wiedergeben.

Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung): Die durch die Technischen Prüfstellen voraggregierten Summenwerte können direkt verwendet werden. Hochrechnungs-, Imputations- und Schätzverfahren finden keine Anwendung.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Auswertungen zur Zahl der Fahrerlaubnisprüfungen in einem Berichtsjahr können als genau angesehen werden. Stichprobenbedingte Fehler können ausgeschlossen werden.

Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Systematische Fehler durch Mängel in der Datenerfassung und -übermittlung werden durch Plausibilitätsregeln und durchgeführte Feldabhängigkeitsprüfungen vermieden. Die von den Prüfstellen übermittelten Daten werden auf das Vorhandensein hinreichender und notwendiger Informationen überprüft.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Endgültige Ergebnisse stehen in der Regel im ersten Quartal des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres zur Verfügung. Angekündigt wird die Veröffentlichung im [Produktkatalog](#) der Abteilung Statistik im KBA.

6 Vergleichbarkeit

Räumliche Vergleichbarkeit: Alle Auswertungen berücksichtigen als regionale Gliederung einzig das Bundesland und sind auf dieser Ebene uneingeschränkt vergleichbar.

Zeitliche Vergleichbarkeit: Alle veröffentlichten Statistiken können uneingeschränkt miteinander verglichen werden. Es gelten jeweils die einschlägigen Gesetze und Verordnungen (insbesondere Straßenverkehrsgesetz und Fahrerlaubnisverordnung).

7 Kohärenz

entfällt

8 Verbreitung und Kommunikation

- Bezugsadresse: www.kba.de
- [Produktkatalog der Abteilung Statistik](#)
- [Benachrichtigungsservice](#) über Neuerscheinungen von statistischen Veröffentlichungen
- [Forschungsdatenzentrum im KBA: Anonymisierte Mikrodaten zu ausgewählten Themen](#)
- [Pressemitteilungen](#) des KBA zu ausgewählten Themen

Richtlinien der Verbreitung: Maßgebend ist die [Datenlizenz Deutschland - Namensnennung-Version 2.0](#).

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

- Hinweise zur Untergliederung in Tabellen durch Aufgliederung, Ausgliederung und Zergliederung
- Standardisierte Zeichenerklärung zur Ersetzung von Zahlenwerten in Tabellen
- Runden von Zahlenangaben

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1. Grundgesamtheit

§ 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) führt aus, dass eine Person, die auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führen möchte, dazu eine Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde) benötigt. Sie ist durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

Die Fahrerlaubnis wird in bestimmten Klassen erteilt. Um eine Fahrerlaubnis zu erwerben, führen die Technischen Prüfstellen (kurz: Prüfstellen) theoretische und praktische Prüfungen zur Erlangung einer allgemeinen Fahrerlaubnis in den in der Europäischen Union (EU) einheitlichen Fahrerlaubnisklassen A bis E und den nationalen deutschen Klassen M, L, S und T (bis 19. Januar 2013) beziehungsweise AM, L und T (ab 19. Januar 2013) durch.

Die amtliche Statistik zu Fahrerlaubnisprüfungen (kurz: Prüfungen) weist die Anzahl der durchgeführten theoretischen und praktischen Prüfungen zur Erlangung einer allgemeinen Fahrerlaubnis aus. Die Erlangung von Dienstfahrerlaubnissen wie die von Dienststellen der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei der Länder erteilten Fahrerlaubnisse sind nicht Gegenstand dieser Statistik (§§ 26, 27 Fahrerlaubnisverordnung - FeV).

Hinweis zur (formalen) Unterscheidung von Fahrerlaubnis und Führerschein

Die Fahrerlaubnis gestattet die Teilnahme am Straßenverkehr, indem sie das Führen eines Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Straßen erlaubt.

Der Führerschein hingegen ist das offizielle Dokument, das den Besitz einer oder mehrerer der EU-einheitlichen und der nationalen deutschen Fahrerlaubnisklassen belegt und als Nachweis des erfolgreichen Erwerbs der Fahrerlaubnisklasse(n) dient.

Für die Statistik übermitteln die Prüfstellen dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) jährlich die Anzahl der in ihrem Verantwortungsbereich durchgeführten Prüfungen. Gemeldet werden

- die Art der Prüfung (theoretische und praktische Prüfungen),
- die Fahrerlaubnisklassen, für die die Prüfung abgelegt wird,
- der Erfolg der Prüfung (bestanden gegenüber nicht bestanden),
- erstmalige Prüfung (Erstprüfung),
- Wiederholungsprüfung
- und der Prüfungszweck. Zweck der Prüfung kann sein die
 - o erstmalige Erteilung einer Fahrerlaubnisklasse (Ersterteilung),
 - o Erweiterung (einer bestehenden Fahrerlaubnis) auf eine oder mehrere weitere Fahrerlaubnisklassen,
 - o Erteilung einer Fahrerlaubnisklasse an Inhaberinnen und Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis und
 - o Neuerteilung einer Fahrerlaubnis (nach vorangegangener Negativ-Entscheidung, z. B. der Entziehung einer vormalig vorhandenen Fahrerlaubnis).

Wichtiger Hinweis

Die ausgewiesene Anzahl der Prüfungen ist nicht gleichzusetzen mit der Anzahl der Personen, die eine Fahrerlaubnisprüfung absolvieren. Da eine Person beliebig häufig zur Prüfung antreten kann, übersteigt die Anzahl der Prüfungen die Anzahl der geprüften Personen.

Die Fahrerlaubnisprüfung kann in Deutschland beliebig oft wiederholt werden. § 18 FeV regelt allein die Wartezeit bis zur Wiederholungsprüfung und die Zeit, die höchstens zwischen der bestandenen theoretischen Prüfung und der erneuten praktischen Prüfung liegen darf, ohne dass die theoretische Prüfung wiederholt werden muss (maximal ein Jahr).

Informationen zu geprüften Personen sowie weitergehende Informationen zur Fahrausbildung von Personen und zu Prüfungsmodalitäten stehen nicht zur Verfügung. Anhand der Statistik zu den Fahrerlaubnisprüfungen können deshalb keine direkten Aussagen über den Prüfungserfolg auf Personenebene gemacht werden.

Qualitätsbericht Fahrerlaubnisprüfungen (FE 7)

1.2. Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Berichtsstellen sind die von der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Behörde beauftragten Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 10 Kraftfahrersachverständigen-gesetz - KfSachvG). Neben der Durchführung von Untersuchungen, Abnahmen, Prüfungen und Begutachtungen an Fahrzeugen und Fahrzeugteilen übernehmen sie auch die Durchführung der Befähigungsprüfungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 StVG.

Folgende Prüfstellen übermitteln dem KBA Daten zu Fahrerlaubnisprüfungen (Stand: Juni 2023):

- Technischer Überwachungsverein (TÜV) Nord Mobilität GmbH & Co. KG,
- TÜV Hanse GmbH / TÜV SÜD Gruppe,
- TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e. V.,
- Staatliche Technische Überwachung (TÜH) Hessen,
- TÜV Saarland automobil GmbH,
- TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH (TÜV Baden-Württemberg),
- Technischer Überwachungsverein Verkehr und Fahrzeug GmbH (TÜV Bayern),
- Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeug-Verkehr; Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungsverein (DEKRA) e. V. Dresden.

Die Statistik zu den Fahrerlaubnisprüfungen weist die bereits von den Prüfstellen als Summen mitgeteilte Anzahl der Fahrerlaubnisprüfungen in den EU-einheitlichen sowie den nationalen deutschen Fahrerlaubnisklassen aus. Die übermittelten Daten schließen Fahrerlaubnisprüfungen gemäß der Regelungen nach § 48a FeV über das Begleitete Fahren ab 17 Jahren ein. Die Fahrerlaubnis ist nach erfolgreicher Prüfung für die Fahrerlaubnisklassen B und BE mit der Auflage zu versehen, dass bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von ihr nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber während des Führens des Kraftfahrzeugs von mindestens einer zuvor namentlich benannten Person begleitet werden (näheres zur Begleitperson s. § 48a Abs. 5 und 6 FeV). In der amtlichen Statistik werden die zugehörigen Prüfungen als BF17 (für B) bzw. BEF17 (für BE) ausgewiesen.

1.3. Räumliche Abdeckung

Für Veröffentlichungen werden die Daten für Deutschland und seine Länder aufbereitet (politisch-administrative Gliederung mit dem Bundesland als kleinster Einheit). Eine zusätzliche Ausweisung nach Prüfstellen, die die Fahrerlaubnisprüfungen durchführen, befindet sich in der Erprobung.

1.4. Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember), welches dem Jahr der Veröffentlichung vorangeht.

1.5. Periodizität

Die Statistik zu den Fahrerlaubnisprüfungen wird jährlich geführt und seit dem Berichtsjahr 2007 im Internet unter www.kba.de veröffentlicht. Dem KBA liegen Daten vor, die zurückreichen bis in das Jahr 2002. Da es sich hierbei um statistisches Material handelt, das in Papierform in Broschüren veröffentlicht wurde, welche aber als solche nicht neu aufgelegt werden, sind diese Daten nur auf Anfrage verfügbar.

1.6. Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

§ 11 Abs. 2 Satz 2 KfSachvG führt aus, dass die Erfahrungen im kraftfahrtechnischen Prüf- und Überwachungswesen von den Prüfstellen zu sammeln, auszuwerten und der nach § 13 KfSachvG zuständigen Aufsichtsbehörde sowie dem KBA mitzuteilen sind.

die im Verantwortungsbereich einer Prüfstelle durchgeführten theoretischen und praktischen Prüfungen zählen dabei zu den Erfahrungen aus dem Prüfwesen.

Die amtliche Statistik zu Fahrerlaubnisprüfungen bedarf einer Rechtsgrundlage jedoch nur insoweit, als die Erhebung

Qualitätsbericht Fahrerlaubnisprüfungen (FE 7)

der Daten durch Übermittlung von Daten oder Erteilung von Auskünften und im Anschluss hieran die Verarbeitung personenbezogener Daten zu regeln sind. Dies lässt sich aus § 5 Bundesstatistikgesetz (BStatG), hier insbesondere Abs. 5 erschließen. Demnach bedürfen Bundesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden, keiner Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung. Diese Voraussetzungen sind mit § 11 Abs. 2 KfSachvG erfüllt; personenbezogene Daten verarbeitet das KBA in diesem Verfahren nicht.

Die nach § 11 Abs. 2 Satz 2 KfSachvG dem KBA – neben den Aufsichtsbehörden – zu übermittelnden Daten können mangels eigener Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse des KBA nur dazu bestimmt sein, durch eine bundesstatistische Ausweisung die Erfahrungen über den Bereich einer einzelnen Aufsichtsbehörde hinaus sichtbar und vergleichbar werden zu lassen (so auch die amtliche Begründung zur Einzelvorschrift, Bundestags-Drucksache VI/2181, S. 11). Hierzu verwendet das KBA den Weg der allgemeinen Publikation je nach dem Stand der Technik (vormals gedruckte Broschüre, heute digital). Rechtliche Beschränkungen stehen dem nicht entgegen, soweit das statistische Tabellengeheimnis gewahrt wird. Dies wird in den Veröffentlichungen des KBA gewährleistet.

1.7. Statistische Geheimhaltung und Datenschutz

1.7.1. Geheimhaltungsvorschriften

Im Rahmen der Datenübertragung übermitteln die Prüfstellen voraggregierte Daten (Summenwerte), die einzig die Gesamtzahl der von einer Prüfstelle durchgeführten Fahrerlaubnisprüfungen wiedergeben.

Weitere Informationen - insbesondere personenbezogene Daten - werden nicht erhoben. Deswegen ergibt sich für die amtliche Statistik in diesem Fall kein besonderer gesetzlich definierter Schutzbedarf.

1.7.2. Geheimhaltungsverfahren

entfällt

1.8. Qualitätsmanagement

1.8.1. Qualitätssicherung

Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen der Statistik zu Fahrerlaubnisprüfungen sind sowohl bei den Prüfstellen selbst (als übermittelnde Instanzen) als auch im KBA (als datenverarbeitende Instanz) vorgesehen.

Für die Prüfstellen hat das KBA Grundsätze und Verfahren der Datenzusammenstellung und -übermittlung definiert und dokumentiert. Diese Standards für die Übermittlung von Mitteilungen zu Fahrerlaubnisprüfungen an das KBA werden den Prüfstellen in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung gestellt. Zusätzlich zu diesen Standards sind die Anforderungen an die Datenmeldesätze und die von den Prüfstellen durchzuführenden inhaltlichen und rechentechnischen Plausibilitätsprüfungen erläutert. Auf diese Weise können die Prüfstellen selbst feststellen, ob die übersandten Datensätze vollständig und fehlerfrei sind. Sind dennoch Unstimmigkeiten bei der Verarbeitung der Daten im KBA festzustellen, werden diese direkt mit der meldenden Stelle geklärt und es wird ggf. eine Ersatzlieferung vereinbart.

Im KBA findet das [Qualitätshandbuch der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder](#) für die Statistikproduktion Anwendung. Basis für die qualitätsgesicherte Produktion der Statistik sind der [Verhaltenskodex für europäische Statistiken \(ESS-Kodex\)](#) und die Grundsätze zur Qualität statistischer Produkte des Europäischen Statistischen Systems (ESS) inklusive des [Quality Assurance Framework of the European Statistical System \(ESS QAF\)](#). Hier sind definierte Anforderungen an die Produktion, den Produktionsprozess, die Produkte, die Technik, die Datenorganisation und die Datenhandhabung sowie an die Dokumentation abgelegt. Die Erfüllung der durch die vorgenannten Dokumente definierten Rahmenbedingungen wird regelmäßig überprüft.

Die Prüfung zur Erfüllung der Anforderungen an den Produktionsprozess und an die Produkte erfolgt zum einen mittels Tests der unterstützenden IT-Systeme, zum anderen durch die prozessgesteuerte Ausgabe von Qualitätskennzahlen sowie umfangreiche Plausibilitätsprüfungen.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Datenorganisation und die Datenverarbeitung wird regelmäßig jährlich überprüft. Auch der hier vorgelegte Qualitätsbericht ist Bestandteil der Qualitätssicherung. Qualitätsberichte fassen die relevanten Informationen zur Herkunft und Verwendung der Daten, die Informationen zum Gegenstand der Statistik (hier: Fahrerlaubnisprüfungen) und zur Struktur der Daten überblicksartig zusammen. Sie unterstützen die Nutzenden im sachgerechten Umgang und der sachgerechten Interpretation der Statistik. Sie sollen die Nutzenden in die Lage versetzen, die Qualität der veröffentlichten Statistik zu beurteilen und die Verwendungsmöglichkeiten einzuschätzen. Um das zu gewährleisten, erfolgt eine jährliche Prüfung des vorliegenden Qualitätsberichts.

Qualitätsbericht Fahrerlaubnisprüfungen (FE 7)

1.8.2. Qualitätsbewertung

Die Erhebung zu Fahrerlaubnisprüfungen basiert auf den Datenlieferungen der nach Landesrecht bestimmten Prüfstellen, deren Arbeit durch das KfSachvG geregelt ist. Nach § 11 Abs. 1a KfSachvG hat die Prüfstelle zur Gewährleistung ordnungsgemäßer und nach gleichen Maßstäben durchzuführender Fahrerlaubnisprüfungen Qualitätssicherungssysteme zu unterhalten und dies nachzuweisen. Das zeigt sich darin, dass die Qualität der angelieferten Daten sehr gut ist. Rückfragen seitens des KBA oder gar Ersatzlieferungen sind sehr selten notwendig.

Durch die Einbindung der amtlichen Statistik zu Fahrerlaubnisprüfungen in das System von Statistiken im KBA wird die Beachtung einheitlicher (KBA-weit) geltender Qualitätsstandards gewährleistet und sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten den Anforderungen entspricht. Das System von Statistiken im KBA ist in seiner Gesamtheit dem [ESS-Kodex](#) und dem Qualitätsbegriff des ESS verpflichtet.

Durch das gesetzlich geforderte systematische Qualitätsmanagement bei den Prüfstellen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen im KBA sind Daten- und Ergebnisqualität der amtlichen Statistik als gut zu bewerten.

2 Inhalte und Bedarfe der Nutzenden

2.1. Inhalte der Statistik

2.1.1. Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Auswertungen liefern Erkenntnisse und Informationen über durchgeführte Fahrerlaubnisprüfungen in Deutschland. Die bereitgestellten Analysen sind wichtiges Basismaterial zur Beurteilung der Qualität des Prüfungswesens in Deutschland und seinen Ländern, in dem sie Auskunft über Erfolg oder Misserfolg einer standardisierten Prüfung im Anschluss an die in weiten Teilen standardisierte Ausbildung von Fahrschülerinnen und Fahrschülern geben.

Dargestellt werden

- die Gesamtzahl der in Deutschland und seinen Ländern durchgeführten Prüfungen zur Erlangung einer allgemeinen Fahrerlaubnis,
- die Anzahl der theoretischen und praktischen Prüfungen (Art der Prüfung) und
- die Anzahl und der Anteil von Hundert (v. H. bzw. Prozent) der erfolgreich und der nicht erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen.

Diese Angaben sind zusätzlich gegliedert nach

- Prüfungszweck (Prüfung zur Ersterteilung, zur Erweiterung auf eine andere Fahrerlaubnisklasse, zur Erteilung an Inhaberinnen und Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis und der Prüfung zur Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Negativ-Entscheidung z. B. die Entziehung der Fahrerlaubnis durch Fahrerlaubnisbehörden oder Gerichte),
- Fahrerlaubnisklassen, die erworben werden,
- Erstprüfung und Wiederholungsprüfung.

Ergänzend werden Zeitreihen über die letzten zehn Jahre (inklusive des aktuellen Berichtsjahres) angeboten, welche die

- Anzahl der durchgeführten und nicht bestandenen Prüfungen zur Erlangung einer allgemeinen Fahrerlaubnis und
- Anzahl und den Anteil v. H. der durchgeführten und nicht bestandenen theoretischen und praktischen Prüfungen zur Erlangung einer allgemeinen Fahrerlaubnis nach Fahrerlaubnisklassen ausweisen.

Qualitätsbericht Fahrerlaubnisprüfungen (FE 7)

2.1.2. Klassifikationssysteme

Folgende Klassifikationssysteme werden genutzt, um Informationen strukturiert und vergleichbar darzustellen:

Klassifikation	Charakterisierung / Verwendung
Politisch-administrative Gliederung der Bundesrepublik Deutschland	Bundesland, in dem die Prüfung durchgeführt wurde
Behördenschlüssel (KBA-interne Referenz)	Identifikation der meldenden Technischen Prüfstelle
Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV; in der jeweils geltenden Fassung)	<ul style="list-style-type: none">Einteilung der Fahrerlaubnisklassen §§ 6, 6a, 6b FeV (vgl. auch § 4: Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen)Verfahren bei der Erteilung einer FahrerlaubnisErteilung des Prüfauftrags an eine Technische PrüfstelleVorgehen bei der theoretischen und/oder praktischen Prüfung im Rahmen einer Fahrerlaubnisprüfung

2.1.3. Statistische Konzepte und Definitionen

Dargestellt wird die Anzahl der durchgeführten Prüfungen nach vorliegenden Gliederungsmerkmalen (Deutschland und seine Länder, theoretische oder praktische Prüfung, Prüfungserfolg, Prüfungszweck, Fahrerlaubnisklassen, Erst- oder Wiederholungsprüfung).

Zwischensummen werden in der Vorspalte mit „Zusammen“ bezeichnet, Gesamtsummen werden als „Insgesamt“ ausgewiesen.

Anteile werden in Prozent (%) dargestellt und mit einer Dezimalstelle ausgewiesen.

Veränderungen zum Vorjahr werden mit folgender Formel bestimmt:

$$(\text{Anzahl Aktuelles Berichtsjahr} - \text{Anzahl Vorjahr}) / \text{Anzahl Vorjahr} * 100$$

und ebenfalls als Prozent (%) mit einer Dezimalstelle ausgewiesen.

Dem KBA werden bereits voraggregierte Summenwerte übermittelt werden, die gesonderte Ausweisung fehlender oder unbekannter Werte ist daher nicht notwendig.

2.2. Bedarfe der Nutzenden

Die Statistik zu Fahrerlaubnisprüfungen richtet sich vor allem an Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Verbände, privatwirtschaftliche Unternehmen und Medien sowie Bürgerinnen und Bürger. Die Ergebnisse werden für Planungs- und Entscheidungszwecke insbesondere im Zusammenhang mit dem Fahrerlaubniswesen verwendet.

2.3. Konsultation der Nutzenden

Durch Anfragen zur Verwendung der amtlichen Statistik zu Fahrerlaubnisprüfungen steht das KBA in regelmäßigem Austausch mit den Nutzerinnen und Nutzern. Bei vermehrtem Interesse an Informationen, die über das aktuelle Datenangebot hinausgehen, passt das KBA diese, wenn möglich, sukzessive an bzw. leitet entsprechenden Datenbedarf an die Prüfstellen oder das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) weiter.

3 Methodik

3.1. Konzept der Datengewinnung

Bei der Statistik zu den durchgeführten Fahrerlaubnisprüfungen handelt es sich um eine Erhebung des KBA bei den Prüfstellen in Deutschland. Es ist jedoch keine Primärerhebung bzw. Primärstatistik. Die Erhebung (als Vollerhebung angelegt) wird nicht eigens und ausschließlich zu statistischen Zwecken durchgeführt. Es handelt sich vielmehr um die Übernahme von Verwaltungsdaten, die nicht ausschließlich für Zwecke der Statistik erhoben wurden. Sie nutzt bereits vorliegende Informationen aus einem Qualitätssicherungssystem der Prüfstellen, um sie der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Prüfstellen übermitteln voraggregierte Summenwerte an das KBA. In dieser Hinsicht geht die Statistik über eine Sekundärstatistik hinaus und man kann sie als tertiärstatistische Erhebung verstehen.

Die Übermittlung der Angaben und die Veröffentlichung der Auswertungen sind ausschließlich dazu bestimmt, durch eine bundesstatistische Ausweisung die Erfahrungen über den Bereich einer einzelnen Prüfungsstelle oder Aufsichtsbehörde hinaus sichtbar und vergleichbar werden zu lassen.

3.2. Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Mitte November eines Berichtsjahres werden die Prüfstellen vom KBA schriftlich um Zusammenstellung der notwendigen Informationen für das aktuelle Berichtsjahr gebeten. Damit alle Prüfungen eines Berichtsjahres erfasst werden können, sollen die Angaben so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 31. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres (Jahr der geplanten Veröffentlichung) an das KBA übersendet werden.

Die Grundsätze und das Verfahren der Datenzusammenstellung und -übermittlung sind definiert und dokumentiert. Diese Standards für die Übermittlung von Mitteilungen zu Fahrerlaubnisprüfungen an das KBA werden den Prüfstellen in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung gestellt. Zusätzlich zu diesen Standards sind in diesem Dokument die Anforderungen an die Datenmelde-sätze und die von den Prüfstellen durchzuführenden inhaltlichen und rechentechnischen Plausibilitätsprüfungen erläutert.

Die Übermittlung selbst erfolgt per E-Mail an eine zentrale Adresse im KBA.

3.3. Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die übernommenen Daten werden durch mehrere Personen im KBA strukturell auf Vollständigkeit und inhaltlich auf Plausibilität qualitätsgesichert analysiert und geprüft (z.B. Vergleich von mitgeteilten Gesamtsummen mit der aus Teilsammen in den Daten erneut gebildeten Summe, die ausschließliche Verwendung geltender Fahrerlaubnisklassen usw.). Nach dieser Prüfung erfolgt die technisch weitgehend automatisierte Weiterverarbeitung bis hin zum statistischen Produkt.

Da es sich bei der vorliegenden Statistik um die vollständige Erfassung der durch die Prüfstellen voraggregierten Summenwerte handelt, entfallen Hochrechnungsverfahren. Auch Imputation- und Schätzverfahren finden keine Anwendung.

3.4. Beantwortungsaufwand

Die Statistik erzeugt Aufwand bei den Prüfstellen als angesprochene Berichtsstellen. Die geforderten Angaben zu den in ihrer Zuständigkeit durchgeführten Fahrerlaubnisprüfungen müssen nach Vorgaben des KBA aus den für die Prüfstelle verfügbaren Informationen zusammengestellt und anschließend versendet werden. Bei dieser Arbeit unterstützt das KBA die Prüfstellen durch entsprechende Dokumente und einen Auskunftsdienst bei Rückfragen. Insgesamt hat sich dieses Vorgehen in den vergangenen Jahren bewährt. Rückmeldungen darüber, dass diese Form der Beantwortung (und Übermittlung) der Daten anzupassen wäre, liegen dem KBA nicht vor.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1. Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Auswertungen für ein Berichtsjahr können als genau angesehen werden, da es sich um die vollständige Erfassung der durch die Prüfstellen voraggregierten Summenwerte handelt. Stichprobenbedingte Fehler können ausgeschlossen werden; Stichprobenverfahren finden weder bei den Prüfstellen noch im KBA Anwendung. Die aktuellen Angaben werden mit denen der vergangenen Berichtsjahre verglichen, auffällige Veränderungen werden identifiziert, in Begleittexten beschrieben und je nach Möglichkeit weiter analysiert.

4.2. Stichprobenbedingte Fehler

Die auf den Rückmeldungen der Prüfstellen basierende Statistik zu Fahrerlaubnisprüfungen ist eine Vollerhebung (vollständige Übernahme der voraggregierten Daten von den Technischen Prüfstellen für Zwecke der Statistik). Es werden keine Stichproben-

Qualitätsbericht Fahrerlaubnisprüfungen (FE 7)

verfahren eingesetzt – weder in Verantwortung der Prüfstellen noch in Verantwortung des KBA - und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten (s.o.).

4.3. Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Datenerfassung und -übermittlung werden durch Plausibilitätsregeln und durchgeführte Feldabhängigkeitsprüfungen vermieden. Eingehende Daten werden auf das Vorhandensein hinreichender und notwendiger Informationen überprüft. Liegen schwere systematische Fehler vor, wird die betreffende Prüfstelle über diese Fehler informiert. Hinweise zu Fehlern und deren Korrektur werden an die übermittelnde Instanz zurückgesendet.

Darüber hinaus wird möglichen Fehlern im Produktionsprozess durch gründliche Kontrollen aller Daten und computergestützte Plausibilitätsprüfungen entgegengewirkt.

4.4. Revisionen

4.4.1. Revisionsgrundsätze

Endgültige Ergebnisse stehen in der Regel am Ende des ersten Quartals des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres zur Verfügung. Revisionen sind nicht notwendig.

4.4.2. Revisionsverfahren

entfällt

4.4.3. Revisionsanalysen

entfällt

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1. Aktualität

Die Zeitspanne zwischen dem Ende des Berichtsjahres und der Veröffentlichung beträgt für detaillierte endgültige Ergebnisse etwa drei Monate (s. Abschnitt 3.2). Alle Daten sollen dem KBA von den Prüfstellen bis zum 31. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres (Jahr der Veröffentlichung) bereitgestellt werden. Die Zeit zwischen dem 31. Januar und dem Zeitpunkt der Veröffentlichung wird im KBA für die Aufbereitung, Auswertung und Erstellung der Tabellen benötigt. Für die Statistik zu Fahrerlaubnisprüfungen werden keine vorläufigen Ergebnisse erstellt oder veröffentlicht.

5.2. Pünktlichkeit

Das KBA stellt die Statistik zu jährlich im Voraus benannten und im Produktkatalog der Abteilung Statistik des KBA bekanntgegebenen Veröffentlichungsterminen bereit. Sofern dieser nicht eingehalten werden kann, werden die Nutzenden mit einer Information inklusive Erläuterung der Gründe für die Verspätung auf den Internetseiten des KBA darauf hingewiesen und die Angaben im Produktkatalog entsprechend angepasst.

Durch begleitende Terminüberwachung mit Meilensteinen und flankierende Maßnahmen der Qualitätssicherung (z. B. eine Checkliste, ein fachbereichsinternes Review) werden Terminverschiebungen vermieden.

6 Vergleichbarkeit

6.1. Räumliche Vergleichbarkeit

Alle Auswertungen zu den Fahrerlaubnisprüfungen berücksichtigen als regionale Gliederung ausschließlich das Bundesland, in dem die Prüfung durchgeführt wurde und sind auf dieser Ebene uneingeschränkt vergleichbar. Die Darstellung nach Gebieten, für welche die Prüfstellen eine Prüfungsgenehmigung besitzen (Ausweisung nach Verantwortungsbereich einer Prüfstelle) befindet sich in der Erprobung.

Qualitätsbericht Fahrerlaubnisprüfungen (FE 7)

6.2. Zeitliche Vergleichbarkeit

Alle veröffentlichten Statistiken einschließlich des aktuellen Berichtsjahres können uneingeschränkt miteinander verglichen werden. Für einen Vergleich sollten die zu einem ausgewählten Zeitpunkt geltenden Gesetze und Verordnungen (insbesondere StVG und FeV) herangezogen werden, um Fehlinterpretationen zu verhindern (z. B. im Hinblick auf Veränderungen in Prüfungsmodalitäten und Fahrerlaubnisklassen).

7 Kohärenz

7.1. Statistikübergreifende Kohärenz

entfällt

7.2. Statistikinterne Kohärenz

Die statistikinterne Kohärenz ist gegeben, da die Bestimmung ausgewiesener Werte innerhalb der amtlichen Statistik zu Fahrerlaubnisprüfungen immer auf dieselbe Weise erfolgt.

7.3. Input für andere Statistiken

entfällt

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1. Verbreitungswege

Die amtliche Statistik zu Fahrerlaubnisprüfungen wird im Internet kostenlos unter www.kba.de

veröffentlicht. Unterschieden werden

- Tabellen, die es Nutzenden erlauben, sich einen Überblick über das Thema zu verschaffen,
- Tabellen, die ausgewählte Ergebnisse für Deutschland insgesamt und getrennt nach Bundesländern ausführen und
- eine Zeitreihe in Tabellenform, die über zehn Jahre (inklusive des aktuellen Berichtsjahres) hinweg den Anteil nicht bestandener Prüfungen zur Erlangung einer allgemeinen Fahrerlaubnis an allen durchgeführten Prüfungen wiedergibt.

Zusätzlich wird eine Themensammlung zu Fahrerlaubnisprüfungen veröffentlicht. Diese Veröffentlichung im Excel-Format (XLSX) umfasst mehrere Tabellen zu unterschiedlichen Aspekten des Themas und kann kostenlos heruntergeladen werden.

Einen Überblick über die Produkte des KBA und deren Veröffentlichungstermine kann dem [Produktkatalog](#) unter www.kba.de entnommen werden.

Das KBA hat einen [Benachrichtigungsservice](#) eingerichtet. Hierüber können sich Interessierte per E-Mail über Neuerscheinungen von statistischen Veröffentlichungen informieren lassen. Unmittelbar nach Neuerscheinung einer Statistik erhalten Personen, die diesen Service abonniert haben, eine E-Mail mit allen Informationen zur Veröffentlichung und dem Link zum jeweiligen Produkt.

Zu ausgewählten Themen werden in unregelmäßigen Abständen und in Abstimmung mit der Pressestelle des KBA zusätzlich [Pressemitteilungen](#) verfasst und im Internet veröffentlicht.

8.2. Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Die Methodischen Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen (Stand: 2016) auf www.kba.de werden durch den vorliegenden Qualitätsbericht in der Version 1.0 ersetzt.

8.3. Richtlinien der Verbreitung

Die Vervielfältigung und Verbreitung von Veröffentlichungsinhalten, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Maßgebend ist die [Datenlizenz Deutschland - Namensnennung-Version 2.0](#), welche Datennutzende verpflichtet, den jeweiligen Datenbereitstellenden zu nennen.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Untergliederung in Tabellen

Aufgliederung:

Bei einer Aufgliederung werden alle Teilmengen der übergeordneten Gesamtheit genannt. Die vollständige Aufgliederung ist durch das Schlüsselwort „davon“ angezeigt. Die dem Schlüsselwort folgenden Teilmengen summieren sich zur übergeordneten Gesamtheit. Rundungsdifferenzen bei der Summenbildung sind möglich.

Ausgliederung:

Bei einer Ausgliederung werden nur einzelne Teilmengen der übergeordneten Gesamtheit genannt. Die Ausgliederung einzelner Teilmengen ist durch das Schlüsselwort „darunter“ angezeigt. Die dem Schlüsselwort folgenden Teilmengen summieren sich nicht zur übergeordneten Gesamtheit, da nur ausgewählte Teilmengen dargestellt werden. Diese Teilmengen sind voneinander unabhängig und werden getrennt ausgezählt.

Zergliederung:

Bei einer Zergliederung werden (ausgewählte) Teilmengen der übergeordneten Gesamtheit genannt, die verschiedenen Gliederungen der Gesamtheit entstammen. Die Zergliederung ist durch die Schlüsselwörter „und zwar“ angezeigt. Die Teilmengen müssen nicht voneinander unabhängig sein. Eine einfache Summenbildung durch Addieren der Teilmengen ist nicht möglich.

Zeichenerklärung	
0	Mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten verwendeten Einheit
-	Nichts vorhanden oder keine Veränderung
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
/	Wert ist nicht sicher genug
()	Aussagewert eingeschränkt
X	Aussage nicht sinnvoll oder Werte nicht vergleichbar
r	berichtigte Zahl
p	vorläufige Zahl
__ oder	grundsätzliche Änderung innerhalb einer Reihung, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt

Runden von Zahlenangaben

In den statistischen Veröffentlichungen wird auf folgende Weise gerundet (vgl. DIN 1333; vgl. auch kaufmännische Rundung):

- Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 0, 1, 2, 3 oder 4, dann wird abgerundet.
- Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.
- Beispiele: (Rundung auf eine Nachkommastelle):

9,34 % \approx 9,3 %

9,35 % \approx 9,4 %

Qualitätsbericht Fahrerlaubnisprüfungen (FE 7)

Negative Zahlen werden nach ihrem Betrag ohne Berücksichtigung des negativen Vorzeichens gerundet, bei einer 5, 6, 7, 8 oder 9 also weg von null:

- Beispiele: (Rundung auf eine Nachkommastelle):

-9,34 % \approx -9,3

-9,35 % \approx -9,4 %

Grundsätzlich wird ohne Rücksicht auf die Gesamtwerte auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelwerten geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Gesamtwerten ergeben.

Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte vom Wert 100 Prozent abweichen. Eine Abstimmung auf 100 Prozent erfolgt im Allgemeinen nicht.

Zum besseren Verständnis einiger Fachausdrücke bietet das KBA ein [Glossar](#) an, in welchem Begriffe rund um das Thema Straßenverkehr erklärt werden.

Hinweis: Um die Qualität unseres Daten- und Dokumentationsangebots stetig zu verbessern, ist Feedback willkommen. Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge können per E-Mail an Kraeffahrerstatistik@kba.de gesendet werden.

Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: + 49 461 316-1837
Telefax: + 49 461 316-1690
E-Mail: Fahrerstatistik_FE@kba.de

Stand: Juni 2023

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: www.stock.adobe.com

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg

